

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren und des Gesetzes zur Stärkung von Wohnquartieren durch private Initiativen

1. Anlass und Zielsetzung der Änderungen

1.1 Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (GSED)

Im Jahr 2005 ist in Hamburg mit dem Gesetz zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren (GSED) das erste deutsche Gesetz zur Förderung privater Initiativen zur Verbesserung der Situation von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben in eigener Organisation und Finanzverantwortung in Kraft getreten. Das GSED hat sich als Konzept ausgesprochen gut bewährt. Seit 2005 sind acht Innovationsbereiche (sog. Business Improvement Districts – BID) in Hamburg gegründet worden: Neuer Wall, Sachsentor, Sachsentor II, Wandsbek Markt, Lüneburger Straße, Bergedorfer Innenstadt, Hohe Bleichen und OXBID (Ochsensoll). Die folgenden acht Innovationsbereiche sind derzeit in konkreter Vorbereitung bzw. im Antragsverfahren: Große Bleichen, Neuer Wall II, Nikolai-Quartier, Mönckebergstraße, Opernboulevard, St. Pauli und Tibarg. Die Praxis der letzten fünf Jahre hat in einigen Bereichen Veränderungsbedarf aufgezeigt. Insbesondere soll das Verfahren für alle Beteiligten auf Seiten der betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer sowie Einwohnerinnen und Einwohner, der Aufgabenträger und der Verwaltung transparenter, effizienter und einfacher ausgestaltet werden.

Dies betrifft insbesondere folgende Themen:

- Die auszulegenden Unterlagen sollen künftig auch den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Aufgabenträger und der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) umfassen.
- Rechtsverordnungen zur Einrichtung eines Innovationsbereichs sollen auf den notwendigen Inhalt begrenzt werden.
- In großen Innovationsbereichen wird für alle Bewohnerinnen und Bewohner, auch wenn sie kein Grundeigentum besitzen, ein Informationstermin eingeführt.
- Die Funktion der Erklärungen von betroffenen Grundeigentümern, die der Einrichtung des Innovationsbereichs nicht zustimmen, wird klargestellt.
- Der Zeitraum, in dem die Entscheidung zur Ablehnung eines Antrags auf Einrichtung eines Innovationsbereichs mangels Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu treffen ist, wird befristet und die Entscheidungsfindung gestrafft.
- Die Pflicht zur Erstellung des Wirtschaftsplans wird an das Wirtschaftsjahr des Innovationsbereichs angepasst.
- Die der Abgabepflicht zu Grunde liegende Feststellung über den Einheitswert wird festgelegt, d.h., die zu einem bestimmten Tag festgestellte Höhe des Ein-

heitswerts behält ihre Gültigkeit für die Festsetzung der Abgabe, spätere Änderungen des Einheitswertes haben keinen Einfluss mehr auf die Höhe.

- Der Umfang der Abgabepflicht für Grundstücke, die nur teilweise im Innovationsbereich liegen, wird klar gestellt.
- Der Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht wird eindeutig definiert.
- Es wird klargestellt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Beitragsbescheid keine aufschiebende Wirkung haben.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung der einzelnen Vorschriften verwiesen.

1.2 Änderung des Gesetzes zur Stärkung von Wohnquartieren durch private Initiativen (sog. HID-G)

Das sog. HID-G und das GSED sind in den hier betroffenen Punkten inhaltsgleich. In Bezug auf die Anwendung des sog. HID-G bestehen noch keine Erfahrungen. Es empfiehlt sich daher, solche Änderungen ins sog. HID-G zu übernehmen, bei denen Interessenlage und Zielsetzung beider Gesetze übereinstimmen. Dies gilt nicht für die im GSED neu vorgesehene Aussage, dass die Maßnahmen

eines Innovationsbereichs auch den Grundeigentümern zu Gute kommen. Vielmehr erfordern Regelungen im Bereich des Wohnens einen besonderen Interessenausgleich zwischen Eigentümern und Mietern, so dass für das sog. HID-G die Zielsetzung der Förderung der Grundeigentümer nicht gleichermaßen hervorgehoben werden kann.

2. Kosten

Die vorgesehenen Änderungen lösen keine Belastungen für die Grundeigentümer in den jeweiligen Innovationsbereichen oder Innovationsquartieren aus. Lediglich die Einführung eines Informationstermins vor Antragstellung bei Innovationsbereichen bzw. Innovationsquartieren mit mehr als 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern verursacht für den Aufgabenträger zusätzlichen Aufwand.

3. Petition

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das anliegende Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren und des Gesetzes zur Stärkung von Wohnquartieren durch private Initiativen beschließen.

Anlage

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren und des
Gesetzes
zur Stärkung von Wohnquartieren durch private Initiativen
Vom**

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren

Das Gesetz zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 525), geändert am 27. November 2007 (HmbGVBl. S. 405), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Gewerbebetrieben“ die Wörter „sowie der Grundeigentümer“ eingefügt.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Einrichtung

(1) Der Senat wird ermächtigt, auf Antrag eines Aufgabenträgers durch Rechtsverordnung Bereiche zur Stär-

kung der Innovation von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren einzurichten.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 sind neben der Gebietsabgrenzung die Ziele und Maßnahmen des Innovationsbereichs (§ 2), der Aufgabenträger (§ 4) und der berücksichtigungsfähige Aufwand nach § 7 Absatz 1 Satz 1 festzulegen.“

3. In § 4 Absatz 2 wird hinter dem Wort „darlegen“ folgende Textstelle eingefügt:

„und sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten, die sich aus diesem Gesetz und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ergebenden Verpflichtungen, Ziele und Aufgaben umzusetzen“.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- 4.1.1 Hinter dem Wort „beträgt“ wird folgende Textstelle eingefügt:
„und bei Innovationsbereichen, die mehr als 1000 Einwohner haben, einen zuvor ortsüblich bekannt gemachten Informationstermin durchgeführt hat“.
- 4.1.2 Es wird folgender Satz angefügt:
„Zustimmungserklärungen von natürlichen oder juristischen Personen, die Mit- oder Teileigentümer an einem Grundstück sind, zählen bei der Berechnung nach Satz 1 entsprechend dem Mit- oder Teileigentumsanteil.“
- 4.2 In Absatz 3 Satz 1 wird hinter dem Wort „Geltungsdauer“ das Wort „sowie“ gestrichen und die Textstelle „, die voraussichtliche Höhe des Hebesatzes nach § 7 Absatz 1 und des Mittelwertes nach § 7 Absatz 2, ein vom Aufgabenträger unterschriebener Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags nach § 4 Absatz 2 sowie gegebenenfalls ein Bericht über den Informationstermin nach Absatz 1“ eingefügt.
- 4.3 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Ein nach Absatz 1 zur Antragstellung berechtigter Aufgabenträger hat Anspruch darauf, dass ihm von der Aufsichtsbehörde die bekannten Anschriften der Grundstückseigentümer sowie die voraussichtliche Gesamthöhe der im vorgesehenen Bereich festgestellten Einheitswerte, soweit sie für die Abgabeberechnung zu berücksichtigen sind, und der voraussichtliche Mittelwert nach § 7 Absatz 2 mitgeteilt werden.“
- 4.4 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- 4.4.1 In Satz 1 wird das Wort „auf“ durch das Wort „für“ ersetzt.
- 4.4.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass während der Auslegungszeit Anregungen vorgebracht werden können und die Eigentümer der im Innovationsbereich belegenen Grundstücke das Recht zur Erklärung haben, der Einrichtung des Innovationsbereichs nicht zuzustimmen.“
- 4.4.3 Satz 6 wird gestrichen.
- 4.5 Absatz 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Erklären die Eigentümer von mehr als einem Drittel der im Innovationsbereich belegenen Grundstücke oder von mehr als einem Drittel der im Innovationsbereich belegenen Grundstücksflächen bis zum Ende der Auslegungsfrist, dass sie der Einrichtung eines Innovationsbereichs in der gemäß Absatz 6 ausgelegten Form nicht zustimmen, ist der Antrag von der Aufsichtsbehörde abzulehnen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist zur Rücknahme der Erklärung, der Einrichtung eines Innovationsbereichs nicht zuzustimmen, endet zwei Monate ab dem ersten Tag nach dem Ende der öffentlichen Auslegung. Die Entscheidung über die Ablehnung soll von der Aufsichtsbehörde binnen eines Zeitraums von drei Monaten ab dem ersten Tag nach Ende der öffentlichen Auslegung getroffen werden.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Hierzu erstellt er im dritten Quartal oder nach Absprache mit der zuständigen Behörde zu einem anderen Zeitpunkt jedes Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan für das Folgejahr auf, den er der Aufsichtsbehörde vorlegt und unter einer mindestens den Beitragspflichtigen zugänglichen Internetadresse bekannt macht.“
- 5.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Weicht ein Wirtschaftsplan von den Vorgaben des mit der Antragstellung bekannt gemachten Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts nicht nur unerheblich ab, ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass die abgabepflichtigen Grundstückseigentümer berechtigt sind, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eine Erklärung abzugeben, dem abweichenden Wirtschaftsplan nicht zuzustimmen. Geben die Eigentümer von mehr als einem Drittel der im Innovationsbereich belegenen Grundstücke oder von mehr als einem Drittel der im Innovationsbereich belegenen Grundstücksflächen eine Erklärung nach Satz 1 ab oder entscheidet der Senat, dass von dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept nicht abgewichen werden darf, ist der Wirtschaftsplan an das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept anzupassen. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Absatz 1 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Maßgeblich ist derjenige Einheitswert, der am 1. Januar des Jahres, in dem der Antrag auf Einrichtung eines Innovationsbereichs gestellt worden ist, wirksam ist.“
- 6.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Liegt ein Grundstück nur mit einem Teil innerhalb eines Innovationsbereichs, so ist der hierauf entfallende Einheitswert nur mit dem Anteil einzubeziehen, der dem Anteil des im Innovationsbereich belegenen Grundstücksteils entspricht.“
- 6.3 Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
„(5) Die Abgabepflicht entsteht mit Inkrafttreten der Verordnung für den jeweiligen Innovationsbereich. Abgabepflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers abgabepflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.“
- 6.4 Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
- 6.5 Der neue Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Die Abgabe wird für die Dauer der Einrichtung des Innovationsbereichs festgesetzt und in auf jeweils ein Jahr bezogenen Teilbeträgen zu Beginn jedes Abrechnungsjahres fällig. § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Abgabengesetzes vom 17. Februar 1976 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 16. November 1999 (HmbGVBl. S. 256, 258), in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.“
- 6.6 Der bisherige Absatz 7 wird aufgehoben.
- 6.7 Es wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Abgabenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.“
7. In § 9 Absatz 1 werden die Wörter „ihrer Verkündung“ durch die Wörter „ihrem Inkrafttreten“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Stärkung von Wohnquartieren durch private Initiativen

Das Gesetz zur Stärkung von Wohnquartieren durch private Initiativen vom 20. November 2007 (HmbGVBl. S. 393) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:
- „§ 3
Einrichtung
- (1) Der Senat wird ermächtigt, auf Antrag eines Aufgabenträgers durch Rechtsverordnung Innovationsquartiere einzurichten.
- (2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 sind neben der Gebietsabgrenzung die Ziele und Maßnahmen des Innovationsquartiers (§ 2), der Aufgabenträger (§ 4) und der berücksichtigungsfähige Aufwand nach § 7 Absatz 1 Satz 1 festzulegen.“
2. In § 4 Absatz 2 wird hinter dem Wort „darlegen“ folgende Textstelle eingefügt:
- „und sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten, die sich aus diesem Gesetz und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ergebenden Verpflichtungen, Ziele und Aufgaben umzusetzen“.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- 3.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 3.1.1 Hinter dem Wort „beträgt“ wird folgende Textstelle eingefügt:
- „und bei Innovationsquartieren, die mehr als 1000 Einwohner haben, einen zuvor ortsüblich bekannt gemachten Informationstermin durchgeführt hat“.
- 3.1.2 Es wird folgender Satz angefügt:
- „Zustimmungserklärungen von natürlichen oder juristischen Personen, die Mit- oder Teileigentümer an einem Grundstück sind, zählen bei der Berechnung nach Satz 1 entsprechend dem Mit- oder Teileigentumsanteil.“
- 3.2 In Absatz 3 Satz 2 wird hinter der Textstelle „die geplante Geltungsdauer“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und hinter der Textstelle „die voraussichtliche Höhe des Hebesatzes nach § 7 Absatz 1 oder § 8 Absatz 4“ die Textstelle „, ein vom Aufgabenträger unterschriebener Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags nach § 4 Absatz 2 sowie gegebenenfalls ein Bericht über den Informationstermin nach Absatz 1“ eingefügt.
- 3.3 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Ein nach Absatz 1 zur Antragstellung berechtigter Aufgabenträger hat Anspruch darauf, dass ihm von der Aufsichtsbehörde die bekannten Anschriften der Grundstückseigentümer sowie die voraussichtliche Gesamthöhe der im vorgesehenen Bereich festgestellten Einheitswerte, soweit sie für die Abgabeberechnung zu berücksichtigen sind, mitgeteilt werden.“
- 3.4 Absatz 6 wird wie folgt geändert
- 3.4.1 In Satz 1 wird das Wort „auf“ durch das Wort „für“ ersetzt.
- 3.4.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass während der Auslegungszeit Anregungen vorgebracht werden können und die Eigentümer der im Innovationsquartier belegenen Grundstücke das Recht zur Erklärung haben, der Einrichtung des Innovationsquartiers nicht zuzustimmen.“
- 3.4.3 Satz 6 wird gestrichen.
- 3.5 Absatz 8 erhält folgende Fassung:
- „(8) Erklären die Eigentümer von mehr als einem Drittel der im Innovationsquartier belegenen Grundstücke oder von mehr als einem Drittel der im Innovationsquartier belegenen Grundstücksflächen bis zum Ende der Auslegungsfrist, dass sie der Einrichtung eines Innovationsquartiers in der gemäß Absatz 6 ausgelegten Form nicht zustimmen, ist der Antrag von der Aufsichtsbehörde abzulehnen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist zur Rücknahme der Erklärung, der Einrichtung eines Innovationsquartiers nicht zuzustimmen, endet zwei Monate ab dem ersten Tag nach dem Ende der öffentlichen Auslegung. Die Entscheidung über die Ablehnung soll von der Aufsichtsbehörde binnen eines Zeitraums von drei Monaten ab dem ersten Tag nach Ende der öffentlichen Auslegung getroffen werden.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- 4.1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Hierzu erstellt er im dritten Quartal oder nach Absprache mit der zuständigen Behörde zu einem anderen Zeitpunkt jedes Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan für das Folgejahr auf, den er der Aufsichtsbehörde vorlegt und unter einer mindestens den Beitragspflichtigen zugänglichen Internetadresse bekannt macht.“
- 4.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Weicht ein Wirtschaftsplan von den Vorgaben des mit der Antragstellung bekannt gemachten Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts nicht nur unerheblich ab, ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass die abgabepflichtigen Grundstückseigentümer berechtigt sind, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eine Erklärung abzugeben, dem abweichenden Wirtschaftsplan nicht zuzustimmen. Geben die Eigentümer von mehr als einem Drittel der im Innovationsquartier belegenen Grundstücke oder von mehr als einem Drittel der im Innovationsquartier belegenen Grundstücksflächen eine Erklärung nach Satz 1 ab oder entscheidet der Senat, dass von dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept nicht abgewichen werden darf, ist der Wirtschaftsplan an das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept anzupassen. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In Absatz 1 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:
- „Maßgeblich ist derjenige Einheitswert, der zum 1. Januar des Jahres, in dem der Antrag auf Einrichtung eines Innovationsquartiers gestellt worden ist, wirksam ist.“
- 5.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Liegt ein Grundstück nur mit einem Teil innerhalb eines Innovationsquartiers, so ist der hierauf entfallende Einheitswert nur mit dem Anteil einzubeziehen, der dem Anteil des im Innovationsquartier belegenen Grundstücksteils entspricht.“
- 5.3 Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Die Abgabepflicht entsteht mit Inkrafttreten der Verordnung für das jeweilige Innovationsquartier. Abgabepflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers abgabepflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.“
- 5.4 Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8.
- 5.5 Der neue Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Die Abgabe wird für die Dauer der Einrichtung des Innovationsquartiers festgesetzt und in auf jeweils ein

Jahr bezogenen Teilbeträgen zu Beginn jedes Abrechnungsjahres fällig. § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Abgabengesetzes vom 17. Februar 1976 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 16. November 1999 (HmbGVBl. S. 256, 258), in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.“

5.6 Es wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Abgabenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.“

6. In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ihrer Verkündung“ durch die Wörter „ihrem Inkrafttreten“ ersetzt.

Artikel 3

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Für Innovationsbereiche und Innovationsquartiere, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingerichtet wurden, gelten § 6 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren oder § 6 des Gesetzes zur Stärkung von Wohnquartieren durch private Initiativen in der Fassung der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes; im Übrigen gilt für diese das bisherige Recht fort. Verfahrenshandlungen zu Anträgen auf Einrichtung eines Innovationsbereichs oder Innovationsquartiers, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, bleiben wirksam.

Begründung

Zu Artikel 1

Einzelbegründungen:

Zu Nr. 1 (§ 1 Absatz 1)

Mit dieser Änderung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Maßnahmen von Innovationsbereichen nicht nur zur Verbesserung der Situation von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben dienen, sondern auch den Grundeigentümern zu Gute kommen, da die Grundstücke durch die BID-Maßnahmen Wertsteigerungen erfahren können oder sich der Grundstückswert stabilisiert.

Zu Nr. 2

Zu Nr. 2.1 (§ 3 Absatz 1)

Auf Grund der bisherigen Regelung war der zwischen dem jeweiligen Bezirksamt und dem Aufgabenträger abzuschließende öffentlich-rechtliche Vertrag lediglich eine Voraussetzung für den Erlass der Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs. Er brauchte zum Zeitpunkt der Auslegung der Unterlagen nicht vorzuliegen, so dass die von der Einrichtung eines Innovationsbereichs betroffenen Eigentümer keine Kenntnisse vom Inhalt dieses Vertrags und den vom Aufgabenträger übernommenen Pflichten hatten. Unzutreffende Vermutungen zum Inhalt des Vertrags haben dazu geführt, dass einzelne Betroffene der Einrichtung des jeweiligen Innovationsbereichs nicht zugestimmt haben. Die Regelung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag wird daher im Kontext der Beschreibung von Aufgaben und Funktion des Aufgabenträgers getroffen (§ 4 Absatz 2 – siehe Nr. 3) und ferner vorgeschrieben, dass ein vom Aufgabenträger unterschriebener Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags zu den Antragsunterlagen gehört und daher auch zu veröffentlichen und auszulegen ist (§ 5 Absatz 3 – siehe auch Nr. 4.2).

Zu Nr. 2.2 (§ 3 Absatz 2)

Die Vorgaben zum Inhalt der Verordnung zur Einrichtung eines Innovationsbereichs sollen vereinfacht und klargestellt werden. Die bisherige Festlegung von Hebesatz und Mittelwert durch die Verordnungen war nicht erforderlich, da sich diese Werte rechnerisch auf Grund der gesetzlichen Vorgaben erge-

ben. Etwaige Fehler bei der Berechnung der Werte haben bisher die Rechtswirksamkeit der gesamten Verordnung betroffen, so dass ihre Behebung einen Neuerlass erforderlich gemacht hat. Der Rechtsschutz der Beitragspflichtigen wird durch diese Änderung nicht geschmälert, da etwaige falsch berechnete Beitragsbescheide wie bisher zu ändern sind. Der berücksichtigungsfähige Aufwand, der die Obergrenze des dem Aufgabenträger zu erstattenden Aufwands darstellt, wurde bisher als Bestandteil des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts von der Verordnung umfasst. Aus Gründen der Klarheit soll er ausdrücklich im Verordnungstext festgelegt werden.

Zu Nr. 3 (§ 4 Absatz 2)

Siehe zu Nr. 2.1

Zu Nr. 4

Zu Nr. 4.1.1 und 4.2 (§ 5 Absätze 1 und 3)

Eine Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner, die keine Grundeigentümer sind, liegt insbesondere in großen Innovationsbereichen im Interesse der Akzeptanz der vorgesehenen Maßnahmen. Daher sollen künftig im Verfahren zur Einrichtung von Innovationsbereichen mit mehr als 1000 Einwohnern vom Aufgabenträger Informationstermine, die auch dem Austausch zwischen dem Aufgabenträger und den Anwohnerinnen und Anwohnern dienen, durchgeführt werden. Der Aufgabenträger hat über die Durchführung des Informationstermins bei der Antragstellung zu berichten; der Bericht wird mit den übrigen Antragsunterlagen im Internet veröffentlicht.

Der Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags, der wirksam wird, wenn der Senat nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes der Einrichtung des Innovationsbereichs durch Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung zustimmt, wird als notwendige und damit zu veröffentlichende und auszulegende Antragsunterlage definiert (siehe zu Nr. 2.1).

Zu Nr. 4.1.2 und Nr. 4.5 (§ 5 Absätze 1 und 8)

Die Regelung erfolgt in Anlehnung an § 134 Absatz 1 Baugesetzbuch, um Unklarheiten bei der Wertung der Stimmen und damit der Berechnung der Quoren bei einer Mehrheit von

Eigentümerinnen und Eigentümern an einem Grundstück zu vermeiden.

Zu Nr. 4.3 (§ 5 Absatz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die nur der Anpassung an die ohnehin bestehende Gesetzeslage dient: Der Aufgabenträger hat nur einen Anspruch auf Mitteilung der voraussichtlichen Höhe der Einheitswerte; die endgültige Höhe wird erst bestimmt, wenn nach Durchführung des Anhörungsverfahrens und der Entscheidung der zuständigen Behörde feststeht, ob dem zukünftigen Innovationsbereich tatsächlich die vom Aufgabenträger vorgelegte Gebietsabgrenzung zugrunde liegt. Darüber hinaus wird berücksichtigt, dass Einheitswerte nicht für Grundstücke, sondern für wirtschaftliche Einheiten festgestellt werden.

Zu Nr. 4.4.1 (§ 5 Absatz 6 Satz 1)

Es handelt sich um eine rein sprachliche Änderung.

Zu Nrn. 4.4.2, 4.5, und 5.2 (§ 5 Absatz 6 Satz 3 und Absatz 8, § 6 Absatz 2)

Die bisherige Formulierung, dass gegen die Einrichtung eines Innovationsbereichs Widerspruch eingelegt werden kann, hat zu Missverständnissen geführt. Bei der hier geregelten Erklärung handelt es sich nicht um einen Widerspruch als Rechtsbehelf i.S.v. § 80 Verwaltungsgerichtsordnung, der das verwaltungsgerichtliche Vorverfahren einleitet. Die Möglichkeit zum Widerspruch gemäß § 80 Verwaltungsgerichtsordnung steht den Beitragspflichtigen nach Erlass des Beitragsbescheids unabhängig davon zu, ob sie der Einrichtung des Innovationsbereichs zugestimmt haben oder nicht. Im Verfahren zur Einrichtung eines Innovationsbereichs können die Grundeigentümer vielmehr bereits im vorbereitenden Verfahren erklären, dass sie ihm nicht zustimmen, was bei der Berechnung der gesetzlich erforderlichen Quoren zu beachten ist. Dies soll auch in der Gesetzesterminologie klargestellt werden.

Zu Nr. 4.4.3 (bisheriger § 5 Absatz 6 Satz 6)

Die bisherige Erwähnung eines fakultativen Erörterungstermins hat das Missverständnis hervorgerufen, es handle sich um die einzige Möglichkeit zur weiteren Diskussion über den Antrag, wobei auch nähere Maßgaben zur Durchführung des Termins fehlten. Neben der Durchführung eines Termins zur Erörterung mit allen Beteiligten, der weiterhin möglich bleibt, kommen andere geeignete Formen der Behandlung der Stellungnahmen auf Grund der Auslegung in Betracht, die im Einzelfall zielführender sein können.

Zu Nr. 4.5 (§ 5 Absatz 8)

Nach der bisherigen Gesetzeslage gab es keine Aussage, bis wann Erklärungen gegen die Einrichtung von Innovationsbereichen geändert werden können und innerhalb welcher Frist eine Entscheidung darüber, ob ein Innovationsbereich gegründet wird, zu treffen war. Dies hat zu Rechtsunsicherheiten sowohl für die betroffenen Grundeigentümer als auch für die Antragsteller geführt, die ausgeräumt werden sollen. Durch die nunmehr vorgesehene Frist wird der Zeitraum begrenzt, in dem bisher ablehnende Grundeigentümer noch zu einem Meinungswandel bewegt werden können. Rücknahmeerklärungen, die nach der neu vorgesehenen Frist eingehen, sind dann nicht mehr zu berücksichtigen. Vielmehr sind die bis zum Ablauf der Frist vorliegenden Einwände für die Berechnung der Quoren maßgeblich. Mit der Einführung der dreimonatigen Frist, innerhalb derer seitens der zuständigen Behörde über die Einrichtung eines Innovationsbereichs entschieden werden soll,

wird ein Zeitpunkt definiert, zu dem für alle von den Planungen zu einem Innovationsbereich Betroffenen in der Regel feststeht, ob ein Innovationsbereich abgelehnt wird, ohne dass damit notwendige zeitliche Spielräume für die Diskussion von Stellungnahmen der Beteiligten verkürzt werden. Es handelt sich um eine Soll-Vorschrift, so dass bei Vorliegen besonderer Gründe im Einzelfall die Entscheidung auch später getroffen werden kann.

Zu Nrn. 5.1 und 5.2 (§ 6 Absätze 1 und 2)

Wirtschaftspläne werden in der Regel nicht für Kalenderjahre, sondern für sog. Wirtschaftsjahre aufgestellt und enthalten neben der wirtschaftlichen Planung auch eine Zuordnung zu den jeweiligen Maßnahmen. Dementsprechend hat die bisherige Regelung zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand für den Aufgabenträger geführt. Mit der Anpassung des Gesetzeswortlauts wird dieser Aufwand vermieden, ohne dass die notwendige Transparenz für die Beitragspflichtigen eingeschränkt würde. Zugleich bietet die Regelung Aufgabenträgern die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Bezirksamt einen anderen Termin für die jährliche Aufstellung des Wirtschaftsplans zu wählen. Diese Möglichkeit kommt insbesondere bereits bestehenden Innovationsbereichen zugute, in denen der Wirtschaftsplan bisher im dritten Quartal eines Kalenderjahres erstellt worden ist, da dieser Turnus auch in Zukunft beibehalten werden kann.

Zu Nr. 6.1 (§ 7 Absatz 1)

Da Einheitswerte keine statische Größe sind, sondern vom Umfang der Ausnutzung eines Grundstücks abhängen, dient es der Klarstellung, entsprechend der bisherigen Praxis einen Stichtag zu definieren, welcher Einheitswert der Berechnung der Abgabenhöhe zugrunde zu legen ist.

Zu Nr. 6.2 (§ 7 Absatz 4)

Viele Grundstücke sind nur mit einem Teil ihrer Grundstücksfläche in einem Innovationsbereich belegen. Allein dieser Teil eines Grundstücks profitiert von den Maßnahmen des Innovationsbereichs, so dass auch nur für diesen Teil die Abgabe zu erheben ist.

Zu Nr. 6.3 (§ 7 Absatz 5 neu)

Diese Änderung dient der Klarstellung, indem die bereits bisher nach dem Abgabenrecht bestehende Rechtslage ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen wird.

Zu Nr. 6.5 (§ 7 Absatz 7)

Mit dem Verweis auf § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Abgabengesetzes wird klargestellt, dass Abgaben nach dem GSED denselben rechtlichen Regelungen unterliegen wie alle anderen nichtsteuerlichen öffentlich-rechtlichen Abgaben, die der Landesgesetzgebung unterliegen und von anderen Verwaltungsbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg als den Landesfinanzbehörden verwaltet werden.

Zu Nr. 6.6 (§ 7 Absatz 9 neu)

Die Regelung erfolgt in Anlehnung an die für das Abgabenrecht ohnehin geltende Vorschrift des § 80 Absatz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung, so dass jetzt auch im GSED ausdrücklich dargestellt wird, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Beitragsbescheid keine aufschiebende Wirkung haben.

Zu Nr. 7 (§ 9 Absatz 1)

Das Inkrafttreten der jeweiligen Verordnung bestimmt die Einrichtung eines Innovationsbereichs, so dass an diesen Termin auch zur Bestimmung der Laufzeit der Verordnung angeknüpft werden soll.

Zu Artikel 2

Einzelbegründungen:

Soweit die Änderungen von GSED und sog. HID-G übereinstimmen, ist der Wortlaut der Begründungen mit Ausnahme der Bezeichnungen „Innovationsquartier“ statt „Innovationsbereich“ und „sog. HID-G“ statt „GSED“ identisch. Eine inhaltliche Abweichung besteht nur in Bezug auf die Änderung des § 1 GSED. Diese Änderung wird in § 1 des sog. HID-G nicht übernommen. Dadurch ergibt sich eine abweichende Nummerierung.

Zu Nr. 1

Zu Nr. 1.1 (§ 3 Absatz 1)

Auf Grund der bisherigen Regelung war der zwischen dem jeweiligen Bezirksamt und dem Aufgabenträger abzuschließende öffentlich-rechtliche Vertrag lediglich eine Voraussetzung für den Erlass der Verordnung zur Einrichtung des Innovationsquartiers. Er brauchte zum Zeitpunkt der Auslegung der Unterlagen nicht vorzuliegen, so dass die von der Einrichtung eines Innovationsquartiers betroffenen Eigentümer keine Kenntnisse vom Inhalt dieses Vertrags und den vom Aufgabenträger übernommenen Pflichten hatten. Unzutreffende Vermutungen zum Inhalt des Vertrages haben dazu geführt, dass einzelne Betroffene der Einrichtung des jeweiligen Innovationsquartiers nicht zugestimmt haben. Die Regelung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag wird daher im Kontext der Beschreibung von Aufgaben und Funktion des Aufgabenträgers getroffen (§ 4 Absatz 2) und ferner vorgeschrieben, dass ein vom Aufgabenträger unterschriebener Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags zu den Antragsunterlagen gehört und daher auch zu veröffentlichen und auszulegen ist (§ 5 Absatz 3).

Zu Nr. 1.2 (§ 3 Absatz 2)

Die Vorgaben zum Inhalt der Verordnung zur Einrichtung eines Innovationsbereichs sollen vereinfacht und klargestellt werden. Die bisherige Festlegung des Hebesatzes durch die Verordnungen zur Einrichtung von Innovationsquartieren war nicht erforderlich, da sich diese Werte rechnerisch auf Grund der gesetzlichen Vorgaben ergeben. Etwaige Fehler bei der Berechnung der Werte haben bisher die Rechtswirksamkeit der gesamten Verordnung betroffen, so dass ihre Behebung einen Neuerlass erforderlich gemacht hat. Der Rechtsschutz der Beitragspflichtigen wird durch diese Änderung nicht geschmälert, da etwaige falsch berechnete Beitragsbescheide wie bisher zu ändern sind. Der berücksichtigungsfähige Aufwand, der die Obergrenze des dem Aufgabenträger zu erstattenden Aufwandes darstellt, wurde bisher als Bestandteil des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts von der Verordnung umfasst. Aus Gründen der Klarheit soll er ausdrücklich im Verordnungstext festgelegt werden.

Zu Nr. 2 (§ 4 Absatz 2)

Siehe zu Nr. 1.1.

Zu Nr. 3 (§ 5)

Zu Nrn. 3.1.1 und 3.2 (§ 5 Absätze 1 und 3)

Eine Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner, die keine Grundeigentümer sind, liegt insbesondere in großen Innovationsquartieren im Interesse der Akzeptanz der vorgesehenen Maßnahmen. Daher sollen künftig im Verfahren zur Einrichtung von Innovationsquartieren mit mehr als 1000 Einwohnern vom Aufgabenträger Informationstermine, die auch dem Austausch zwischen dem Aufgabenträger und den Anwohnerinnen und Anwohnern dienen, durchgeführt werden. Der Aufgabenträger hat über die Durchführung des Informationstermins bei der Antragstellung zu berichten; der Bericht wird mit den übrigen Antragsunterlagen im Internet veröffentlicht.

Der unterschriebene Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags, der wirksam wird, wenn der Senat nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes der Einrichtung des Innovationsquartiers durch Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung zustimmt, wird als notwendige und damit zu veröffentlichende und auszulegende Antragsunterlage definiert (s. zu Nr. 1.1).

Zu Nr. 3.1.2 und Nr. 4.2 (§ 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 2)

Die Regelung erfolgt in Anlehnung an § 134 Absatz 1 Baugesetzbuch, um Unklarheiten bei der Wertung der Stimmen und damit der Berechnung der Quoren bei einer Mehrheit von Eigentümerinnen und Eigentümern an einem Grundstück zu vermeiden.

Zu Nr. 3.3 (§ 5 Absatz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die nur der Anpassung an die ohnehin bestehende Gesetzeslage dient: Der Aufgabenträger hat nur einen Anspruch auf Mitteilung der voraussichtlichen Höhe der Einheitswerte; die endgültige Höhe wird erst bestimmt, wenn nach Durchführung des Anhörungsverfahrens und der Entscheidung der zuständigen Behörde feststeht, ob dem zukünftigen Innovationsquartier tatsächlich die vom Aufgabenträger vorgelegte Gebietsabgrenzung zugrunde liegt. Darüber hinaus wird berücksichtigt, dass Einheitswerte nicht für Grundstücke, sondern für wirtschaftliche Einheiten festgestellt werden.

Zu Nr. 3.4.1 (§ 5 Absatz 6)

Es handelt sich um eine rein sprachliche Änderung.

Zu Nrn. 3.4, 3.5 und 4.2 (§ 5 Absätze 6 und 8, § 6 Absatz 2)

Die bisherige Formulierung, dass gegen die Einrichtung eines Innovationsquartiers Widerspruch eingelegt werden kann, hat zu Missverständnissen geführt. Bei der hier geregelten Erklärung handelt es sich nicht um einen „Widerspruch“ als Rechtsbehelf i.S.v. § 80 Verwaltungsgerichtsordnung, der das verwaltungsgerichtliche Vorverfahren einleitet. Die Möglichkeit zum Widerspruch gemäß § 80 Verwaltungsgerichtsordnung steht den Beitragspflichtigen nach Erlass des Beitragsbescheids unabhängig davon zu, ob sie der Einrichtung des Innovationsquartiers zugestimmt haben oder nicht. Im Verfahren zur Einrichtung eines Innovationsquartiers können die Grundeigentümer vielmehr bereits im vorbereitenden Verfahren erklären, dass sie ihm nicht zustimmen, was bei der Berechnung der gesetzlich erforderlichen Quoren zu beachten ist. Dies soll auch in der Gesetzesterminologie klargestellt werden.

Zu Nr. 3.4.2 (§ 5 Absatz 6)

Die bisherige Erwähnung eines fakultativen Erörterungstermins hat das Missverständnis hervorgerufen, es handle sich um die einzige Möglichkeit zur weiteren Diskussion über den

Antrag, wobei auch nähere Maßgaben zur Durchführung des Termins fehlten. Neben der Durchführung eines Termins zur Erörterung mit allen Beteiligten, der weiterhin möglich bleibt, kommen andere geeignete Formen der Behandlung der Stellungnahmen auf Grund der Auslegung in Betracht, die im Einzelfall zielführender sein können.

Zu Nr. 3.5 (§ 5 Absatz 8)

Nach der bisherigen Gesetzeslage gab es keine Aussage, bis wann Erklärungen gegen die Einrichtung von Innovationsquartieren geändert werden können und innerhalb welcher Frist eine Entscheidung darüber, ob ein Innovationsquartier gegründet wird, zu treffen war. Dies hat zu Rechtsunsicherheiten sowohl für die betroffenen Grundeigentümer als auch für die Antragsteller geführt, die ausgeräumt werden sollen. Durch die nunmehr vorgesehene Frist wird der Zeitraum begrenzt, in dem bisher ablehnende Grundeigentümer noch zu einem Meinungswandel bewegt werden können. Rücknahmeerklärungen, die nach der neu vorgesehenen Frist eingehen, sind dann nicht mehr zu berücksichtigen. Vielmehr sind die bis zum Ablauf der Frist vorliegenden Einwände für die Berechnung der Quoren maßgeblich. Mit der Einführung der dreimonatigen Frist, innerhalb derer seitens der zuständigen Behörde über die Einrichtung eines Innovationsquartiers entschieden werden soll, wird ein Zeitpunkt definiert, zu dem für alle von einem Innovationsquartier Betroffenen feststeht, ob ein Innovationsquartier eingerichtet wird, ohne dass damit notwendige zeitliche Spielräume für die Diskussion von Stellungnahmen der Beteiligten verkürzt werden. Es handelt sich um eine Soll-Vorschrift, so dass bei Vorliegen besonderer Gründe im Einzelfall die Entscheidung auch später getroffen werden kann.

Zu Nrn. 4.1 und 4.2 (§ 6 Absätze 1 und 2)

Wirtschaftspläne werden in der Regel nicht für Kalenderjahre, sondern für sog. Wirtschaftsjahre aufgestellt und enthalten neben der wirtschaftlichen Planung auch eine Zuordnung zu den jeweiligen Maßnahmen. Dementsprechend hat die bisherige Regelung zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand für den Aufgabenträger geführt. Mit der Anpassung des Gesetzeswortlauts wird dieser Aufwand vermieden, ohne dass die notwendige Transparenz für die Beitragspflichtigen eingeschränkt würde. Zugleich bietet die Regelung Aufgabenträgern die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Bezirksamt einen anderen Termin für die jährliche Aufstellung des Wirtschaftsplans zu wählen. Diese Möglichkeit kommt insbesondere bereits bestehenden Innovationsquartieren zugute, in denen der Wirtschaftsplan bisher im dritten Quartal eines Kalenderjahres erstellt worden ist, da dieser Turnus auch in Zukunft beibehalten werden kann.

Zu Nr. 5.1 (§ 7 Absatz 1)

Da Einheitswerte keine statische Größe sind, sondern u.a. vom Umfang der Ausnutzung eines Grundstücks abhängen, dient es der Klarstellung, entsprechend der bisherigen Praxis einen Stichtag zu definieren, welcher Einheitswert der Berechnung der Abgabenhöhe zugrunde zu legen ist.

Zu Nr. 5.2 (§ 7 Absatz 4)

Viele Grundstücke sind nur mit einem Teil ihrer Grundstückfläche in einem Innovationsquartier belegen. Allein dieser Teil eines Grundstücks profitiert von den Maßnahmen des Innovationsquartiers, so dass auch nur für diesen Teil die Abgabe zu erheben ist.

Zu Nr. 5.3 (§ 7 Absatz 5)

Diese Änderung dient der Klarstellung, indem die bereits bisher nach dem Abgabenrecht bestehende Rechtslage ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen wird.

Zu Nr. 5.4 (§ 7 Absatz 7)

Mit dem Verweis auf § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Abgabengesetzes wird klargestellt, dass Abgaben nach dem sog. HID-G denselben rechtlichen Regelungen unterliegen wie alle anderen nichtsteuerlichen öffentlich-rechtlichen Abgaben, die der Landesgesetzgebung unterliegen und von anderen Verwaltungsbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg als den Landesfinanzbehörden verwaltet werden.

Zu Nr. 5.6 (§ 7 Absatz 8)

Die Regelung erfolgt in Anlehnung an die im Abgabenrecht ohnehin geltende Vorschrift des § 80 Absatz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung, so dass jetzt auch im sog. HID-G ausdrücklich dargestellt wird, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Beitragsbescheid keine aufschiebende Wirkung haben.

Zu Nr. 6 (§ 10 Absatz 1 Satz 1)

Das Inkrafttreten der jeweiligen Verordnung bestimmt die Einrichtung eines Innovationsquartiers, so dass an diesen Termin auch zur Bestimmung der Laufzeit der Verordnung angeknüpft werden soll.

Zu Artikel 3

Die vorgesehenen Regelungen betreffen überwiegend das Verfahren vor Einrichtung eines Innovationsbereichs oder -quartiers, so dass sie nur für Innovationsbereiche oder -quartiere gelten sollen, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes eingerichtet werden. Die in § 6 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren und in § 6 des Gesetzes zur Stärkung von Wohnquartieren durch private Initiativen in der Fassung der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Regelungen betreffen hingegen die Praktikabilität der Erstellung von Wirtschaftsplänen auch bei bereits bestehenden BID oder Innovationsquartieren, so dass sie auch für diese gelten soll. Es soll ferner vermieden werden, dass bereits abgeschlossene Abschnitte im Verfahren zur Einrichtung eines Innovationsbereichs bzw. Innovationsquartiers wiederholt werden müssen, wenn mit dem neuen Gesetz in laufenden Verfahren wesentliche Änderungen bewirkt würden. Daher sieht die Übergangsregelung vor, dass solche abgeschlossenen Verfahrenshandlungen nach dem Maßstab des bisherigen Gesetzes wirksam bleiben.